

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Benkner-Linthgenossamen, betreffend
Linthmehrwerthtsveranlagung.

(Vom 10. Juli 1871.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

bezüglich des von den Benkner-Linthgenossamen mit Eingaben vom 18. März und 28. April 1871 wegen Linthmehrwerthtsveranlagung in-
folge der Korrektion Grynau-Zürchersee erhobenen Rekurses;

nachdem sich ergeben:

A. Mittelfst Eingaben vom 18. März und 28. April stellt der
größte Theil der durch die Mehrwerthtsveranlagung Grynau-Zürichsee
betheiligten Grundbesitzer das Ansuchen:

„Der Bundesrath möchte die Taxationstabelle der Linthkommission,
„resp. die von ihr bestimmte Beitragspflicht der untern Linthgegend
„laut gedruckter Mittheilung vom Juni 1870, als den bestehenden Um-
„ständen und künftigen Verhältnissen nicht angemessen und entsprechend
„erklären und diese Angelegenheit behufs anderer Kostenverlegung und
„sachgemäßer Abänderung einer neuen Prüfung, Berathung und Unter-
„suchung mit Bezug einer neuen Expertise unterstellen.“

Die Gründe, auf welche die Beschwerdeführer ihr Gesuch stützen,
lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Sei die Korrektion Grynau-Zürichsee wesentlich ein Theil der
Gesamtkorrektion der Linth, und die Kosten müsse neben den Ein-

künften und dem Fonde der Unternehmung die gesammte Linthgegend tragen. Alle acht Linthgenossamen haben in ihrem Gesuch an die Bundesversammlung (Uznach, Mai 1858) diesen Standpunkt eingenommen, und auch gegenwärtig sehen es die obern Gegenden noch so an.

2) Die veranlagten Grundstücke oberhalb Grynau hätten schon Mehrwerth bezahlt, und nur diejenigen unterhalb Grynau können für diese Korrektion in Schätzung genommen werden. Der Tagssatzungsbeschuß von 1813 gebe kein Recht, die Rekurrenten nochmals zu belasten.

3) Die Kosten der großen Seitenkanäle von Grynau abwärts seien mit Unrecht bei der Belastung der Grundstücke mit in Rechnung gezogen worden; es dürfte auf die Veranlagten eventuell nur ein Theil der Kosten des Mittelkanals gelegt werden.

4) Die Bentrer-Linthgenossamen rechts- und linksseitig haben ohnehin für das Linthwerk nach Verhältniß am meisten ausgelegt, außerdem am meisten gesonderte Kosten tragen müssen, dagegen am wenigsten Nutzen aus der Linthkorrektion gezogen; die Billigkeit fordere, sie bei dieser Korrektion, mit der man ihnen erst spät gerecht werde, nicht besonders zu belasten.

5) Eventuell sei die Mehrwerthsschätzung in jeder Richtung zu hoch gegriffen und der Mehrwerth nicht nachgewiesen; sollte ein solcher in geringem Maße eintreten, so werde dies erst nach langen Jahren der Fall sein.

B. Die eidg. Linthkommission macht zur obigen Beschwerde im Wesentlichen folgende Gegenbemerkung.

Ad 1, 2 und 3 der Beschwerdepunkte.

In Bezug auf die Hauptkorrektion Grynau-Zürichsee könne nicht, wie es in der Eingabe der Rekurrenten geschehen, das Bundesgesetz vom 27. Januar 1862 (Reorganisation der Linthverwaltung) und noch weniger, weil erst nach dem Beschlusse über die genannte Korrektion erlassen, dasjenige vom 6. Dezember 1867, betreffend Unterhaltung der Linthwerke, angerufen werden, sondern es bestehe dießfalls noch ein Tagssatzungsbeschuß vom Juni 1813 in voller Kraft, welcher besage: „Bei der Vollenendung des Linthkanals unter Grynau und bis zum Zürichsee sollen die Linthkommissionen nach den allgemeinen Grundsätzen verfahren, und die anstoßenden Güter der Mehrwerthsschätzung unterworfen werden.“

Die „allgemeinen Grundsätze“, nach denen beim Linthwert verfahren worden, bestünden nun aber unbestreitbar darin, daß dasjenige Land, welches Nutzen zog aus der Korrektion, und zwar nicht gleichmäßig, sondern in demjenigen Verhält-

nist, in welchem es Nutzen zog, für die Kosten in Mittheilenschaft gezogen wurde.

Der gleiche oben zitierte Tagungsbeschluss spreche sich im Weiteren dahin aus: „Bei Hauptkorrekturen trägt jedes Grundstück nach Verhältnis des daraus für dasselbe resultirenden Gewinnes und Mehrwerthes.“

In dem Gesuche der vereinigten Lintthgenossen an die Bundesversammlung vom Jahre 1858 heiße es allerdings, „daß für die Kosten außer dem Beitrag, welchen die Bundesversammlung dazu auswerfen werde (ein solcher Beitrag wurde aber in der Folge nicht dekretirt), in Mittheilenschaft gezogen werden können: 1) der Lintthfond, 2) die Lintthgenossen im Verhältnis des Mehrwerthes des Bodens, welcher durch Vollendung der Korrektur unzweifelhaft erzielt werde“ u. s. w. In diesen Passus habe aber die Lintthverwaltung nicht den Sinn legen können, daß derjenige Boden, für welchen kein Nutzeffekt noch Mehrwerth resultire, demjenigen Boden, der gewinnt, die Kosten abzunehmen habe.

Sache der Rekurrenten wäre es jedenfalls gewesen, schon 1865 oder doch noch gleichzeitig mit dem Rekurs den Behörden den Beweis zu bringen, daß die obere Gegend für die untere für alle Kosten einzustehen wolle.

In zweiter Linie wollen die Rekurrenten die Bezahlung ablehnen, weil der Beschluss der Tagung nur die Güter unterhalb Grynau verpflichte; weil ihre Güter schon einmal Mehrwerth bezahlt hätten, und weil jedenfalls die Kosten der großen Seitenkanäle aus der Rechnung wegfallen müßten.

Allerdings heiße es in dem Beschluss, bei der Korrektur von Grynau abwärts „sei nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren und die anstoßenden Güter der Mehrwerthschätzung zu unterstellen.“ Unter den anstoßenden Gütern sei aber nach der Ansicht der Lintthbehörde nicht buchstäblich das Terrain nur von Grynau in den See, sondern das Terrain, das für die Korrekturwirkung anstoßend zu nennen sei, für welches Mehrwerth aus der Korrektur resultire, zu verstehen.

Die Wiesen oberhalb Grynau seien früher nur eingeschätzt worden für den Gewinn der früheren allgemeinen Korrektur. Die erste Hauptkorrektur rettete auch die untere Lintthgegend vor totaler Versumpfung und sicherte gegen Lintthausbrüche. Hiefür der erste Mehrwerth.

Die Korrektur unterhalb Grynau werde nicht nach den Korrekturprojekten von 1813, sondern nach einem namentlich auch für das oberhalb liegende Gelände weit vorteilhafteren, rationellen System ausgeführt. Infolge der durch Erstellung großer breiter Seitenkanäle (deren Kosten die Rekurrenten eventuell aus der für ihre Betheiligung

aufzustellenden Rechnung eliminirt wissen möchten) eintretenden Senkung des Grundwassers ziehen nunmehr die obern Wiesen sogar weit mehr Nutzen von dieser Korrektion als die unmittelbar an die Seitenkanäle anstoßenden Grundstücke unterhalb Grynau, und es müsse sich sonach im Sinn und Geist des Beschlusses von 1813 die Btheiligung auch auf dieses Land, für welches effektiver Mehrwerth erzielt wird, erstrecken.

Ad 4 und 5. Angeblich erhöhte Belastung der Rekurrenten überhaupt und Mangel eines Beweises für den Mehrwerth.

Im vorliegenden Falle handle es sich um Ersatz für einen realen Mehrwerth und Nutzeffekt dieser Korrektion, welche das Grundwasser für die Wiesen der Rekurrenten mindestens um zwei Fuß senke und den Wasserstand dieser Wiesen ausschließlich noch vom Zürcherseespiegel abhängig mache. Dieser Vortheil, der auszulösen sei, bleibe den Rekurrenten immer. Abgesehen hievon wären auch die Unterhaltungskosten nach den vom Linthingenieur gemachten Erhebungen für die Ventnergenossamen, zumal mit Rücksicht auf ihr ausgedehntes Gebiet nicht größer, als diejenigen anderer Genossamen.

So können weder in der allgemeinen Lage, noch bei der ersten Mehrwerthstaxation die Verhältnisse der Rekurrenten gegenüber andern Linthanwohnern als abnorm ungünstige angesehen werden, welche heute durch ausnahmsweise Maßregeln ins Gleichgewicht zu bringen wären.

In Betreff der weiteren Beschwerde, daß die Mehrwerthsaufgabe einen wirklichen Mehrwerth nicht zur Unterlage habe, wird zunächst hervorgehoben, daß es sich bei fraglichen Mehrwerthsschätzungen um einen von kompetenten Behörden gefällten Spruch handle, welchem formelle Rechtskraft zur Seite stehe.

Die vollständige Sachkenntniß und Unparteilichkeit der mit den Mehrwerthsschätzungen betraut gewesenen Experten könne mit Grund von Niemandem in Zweifel gezogen werden, und es gehe überdies aus den Schätzungsprotokollen hervor, daß die Kommission ihre Schätzungen nirgends zu hoch gegriffen.

Dem weitem Einwand, „daß der Nutzen, mit Ausnahme der sumpfigen Nieder, erst nach und nach eintreten könnte“, glaube die Linthbehörde durch die erst mit Ende 1870 beginnenden fünf Jahrestermine für die Zahlungen zum Voraus billige Rechnung getragen zu haben.

Was schließlich die von den Rekurrenten für den Fall eines abschlägigen Bescheides auf ihre Beschwerde in Aussicht gestellte Beschreitung des Rechtsweges anbelangt, so sei die Linthbehörde der Ansicht, daß ein weiteres Verfahren nicht zulässig sei, daß jeder weitere

Prozeß abgelehnt und auf unmittelbare Vollziehung gedrungen werden mußte.

C, Die mit der Begutachtung des Projektes der Linthkorrektur unterhalb Grynau beauftragt gewesenen Herren Professor Landolt und Ingenieur Bridel haben in ihrem bezüglichlichen Berichte den Mehrwerth des in den Mehrwerthssperimeter fallenden Landes auf durchschnittlich Fr. 50 per Zuchart festgesetzt, was auf die laut dem Protokoll der eidg. Schätzungskommission sich ergebenden 3808^{13/24} Zucharten

Fr. 190,427. 08

ausmachen würde, während die genannte Schätzungskommission, unter Annahme von fünf Kategorien zu Fr. 16, Fr. 22, Fr. 28, Fr. 34 und Fr. 40 (von welsch' letzterer nur 94^{1/2} Zucharten) per Zuchart, den betreffenden Mehrwerth nur auf

„ 99,703. 16

geschätzt hat, was zu Gunsten der Mehrwerthspflichtigen eine Differenz von Fr. 90,723. 92 ergibt.

Es fällt in Betracht:

1) Es entsteht in erster Linie die Frage, ob der Bundesrath kompetent sei, die Entscheidungen der Schätzungskommission, welche über den Mehrwerth des bei der fraglichen Korrektur spezieller theiligten Landes zu entscheiden hatte, einer Revision oder Abänderung zu unterwerfen.

2) Diese Frage muß durchaus verneint werden. Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 27. Hornung 1865, Art. 2, dem Reglemente über die Mehrwerthsschätzung der Liegenschaften*) seine Genehmigung erteilt. Dieses Reglement bestimmt aber im § 1, daß die Schätzungskommission aus fünf Mitgliedern bestehe, von denen vier durch die Regierungen der Linthkantone ernannt werden und nur der Obmann vom Bundesrathe, und es steht im § 2 ausdrücklich, daß diese Mitglieder „ohne Weiterzug“ entscheiden. Da gegen dieses Reglement niemals irgend welche Einsprache erhoben worden ist und von den Rekurrenten weder nachgewiesen, noch auch nur behauptet wurde, daß die Schätzungskommission die ihr durch das Reglement angewiesene Stellung überschritten habe, so muß es bei deren Entscheidung sein Bewenden haben.

3) Die eingelegte Beschwerde läßt sich daher als Beschwerde gar nicht in weitere Behandlung ziehen, und es erschiene durchaus unangemessen, auf das Materielle derselben unter diesem Gesichtspunkte irgendwie einzutreten. Eine erneute Prüfung dieser Verhältnisse wäre

*) Stehe eidg. Gesefzammlung, Band VIII, Seite 400 und 401.

einzig insoweit gedenkbar, als von den Linthbehörden (Bundesrath und Linthkommission) eine etwaige Petition um Aenderung der durch die frühern Beschlüsse festgestellten Proportion zwischen dem Beitrage der Linthunternehmung und dem Gesamtbeitrage des mehrwerthspflichtigen Grundbesizes in nochmalige Würdigung gezogen werden könnte.

4). Gesezt aber auch, die Rekurrenten fänden sich veranlaßt, diesen veränderten Weg zu beschreiten, so wäre es alsdann unbedingt nothwendig, daß solches erst in einigen Jahren geschähe. Im jezigen Stadium der Sache könnte der Bundesrath in völliger Uebereinstimmung mit der Linthkommission keinen Grund finden, um einer solchen Petition zu entsprechen, da die Expertengutachten übereinstimmend den muthmaßlichen Mehrwerth fast auf das Doppelte der eingeschätzten Summe angesetzt haben und alle dagegen gemachten Einwendungen zur Zeit auf bloßen vagen Behauptungen beruhen. In einem spätern Zeitpunkte wird dagegen der Nuzeffekt der Korrektion allseitig klar vorliegen, und es wird sich dann gleichzeitig gezeigt haben, ob er für das ganze Werk so groß sei, daß sich eine weitere Inanspruchnahme des Linthfonds rechtfertige, beziehungsweise ob der Stand dieses Fonds auch derart sei, daß eine etwaige Mehrbelastung desselben ohne Schaden stattfinden könne. Inzwischen seien selbstverständlich die verfallenen Raten einzuzahlen;

Beschlossen:

1. Es sei die Eingangs bezeichnete Beschwerde abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist den Rekurrenten und der Linthkommission, an letztere unter Rückschuß der Beilagen 5 und 6, mitzutheilen.

Bern, den 10. Juli 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Bericht

des

schweizerischen Konsuls in Philadelphia (Hrn. R. Koradi von
Oberneunforn, Kts. Thurgau) für das Jahr 1870.

(Vom 24. Februar 1871.)

An den hohen Schweiz. Bundesrath.

Tit. I

Im Rückblick auf die Jahresberichte über 1868 und 1869 können wir in diesem Lande, auch abgesehen von dem wohlthuenenden Bewußtsein, welches unsere jetzt beruhigten, friedlichen Zustände gegenüber dem Schreckensdrama, welches sich während dieser Zeit in Europa entrollt hat, gewähren, uns mit vollem Rechte mit dem abgelaufenen Jahr 1870 befriedigt fühlen. Die theilweise Enttäuschung, welche die unbefriedigenden Ergebnisse des Jahres 1869 nach mancher Richtung hin hervorgerufen hatten, bewirkte, daß die Erwartungen für 1870 in natürlicheren Grenzen gehalten wurden, die sich leichter erfüllen ließen, und dieß ist im Allgemeinen geschehen. Die Verhältnisse des Landes haben sich in ihrer neuen Gestaltung seit dem Kriege sichtlich gebessert; die Zustände der südlichen Staaten, wenn auch lange noch nicht überall befriedigend, haben ein weitaus besseres Ansehen gewonnen, die gewaltigen Erschütterungen und Veränderungen, welche durch die Wirkungen des Krieges hervorgebracht wurden, sind unter schwächerem Widerstand, als man ihn von der Erbitterung der Gemüther erwarten mußte, in's Leben getreten,

Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses der Benkner-Linthgenossamen, betreffend Linthmehrwerthsveranlagung. (Vom 10. Juli 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1871
Date	
Data	
Seite	920-926
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 082

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.